



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de
Bankkonto Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1335104103
BLZ 200 505 50
Steuer-Nr. 221701743207765

HSV/Hamm 02

03.11.2014

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 29.10.2014 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 7 /2014:

Der Spieler C. (HSV/Hamm 02) erhält wegen einer Tätlichkeit gegenüber einem Spieler des HT Norderstedt eine persönliche Sperre von 4 Monaten (29.10.2014 – 28.02.2015).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten von 45 € trägt HSV/Hamm 02.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 05.10.2014 fand das Jugendspiel mA, HT Norderstedt 2. - HSV/Hamm 02. 1., statt.

Der Schiedsrichter vermerkte in dem Schiedsrichterspielbericht u.a.:

Der Spieler C. schlug seinem Gegenspieler, nachdem er bereits für Schubsen nach Spielunterbrechung disqualifiziert worden war, demonstrativ ins Gesicht; Regelbezug 8:10 a).

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der Spieler diese Tätlichkeit begangen hat. Der Jugendspieler bestätigte die Ausführungen des Unparteiischen und entschuldigte sich nach Rückfrage des Gerichtes. Es war eine Art „Ohrfeige“. Ein derartiges Verhalten ist jedoch für den Spieler wohl nichts Außergewöhnliches.

Das Sportgericht hat den 18 jährigen Jugendspieler daher eindringlich ermahnt, sich in Zukunft bei Punktspielen korrekter zu verhalten.

Für diese Tätlichkeit gem. Regel 8:10 a) erhält der Spieler eine persönliche Sperre von 4 Monaten, s. dazu § 3 (1) b) RO DHB. Bei diesem Sachverhalt war Milderung der Strafe gem. § 26 (1) RO DHB nicht möglich.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede gez. M. Madaus gez. G. Plicht